

REFORM DER PFLEGEVERSICHERUNG

Das **Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – kurz PUEG 2023** ist am 5. April 2023 im Bundeskabinett beschlossen worden. Bevor das neue Gesetz in Kraft treten kann, muss es noch durch den Bundestag. Die Unternehmen sollten aber jetzt schon aktiv werden. Denn ab dem zweiten Kind sollen Eltern künftig weniger für die Pflegeversicherung zahlen. Damit reagiert die Bundesrepublik auf die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts, dass bis Mitte des Jahres Eltern mit Kindern bei der Bemessung der Beiträge im Vergleich zu kinderlosen deutlicher zu bevorzugen sind.

Zum 1. Juli 2023 soll der allgemeine Beitragssatz um 0,35 Prozentpunkte angehoben und nach der Kinderzahl differenziert werden. Eltern zahlen dann generell 0,6 Prozentpunkte weniger als Kinderlose. Ab zwei Kindern soll der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um je 0,25 Prozentpunkte je Kind bis zum fünften Kind weiter gesenkt werden. Nach der Erziehungsphase entfällt der Abschlag, so dass danach wieder der reguläre oder der nächsthöhere Beitragssatz gilt.

Aktuell liegt der Pflegeversicherungsbeitrag für gesetzlich und freiwillig versicherte Arbeitnehmer bei 3,05 Prozent, für Kinderlose bei 3,4 Prozent. Ab 1. Juli 2023 sollen damit konkret folgende Beitragssätze gelten:

Mitglieder ab 23 Jahren ohne Kinder = 4,00 % (2,80 % Arbeitnehmer(AN)-Anteil)
Mitglieder mit 1 Kind = 3,40 % (2,20 % AN-Anteil – lebenslang)
Mitglieder mit 2 Kindern = 3,15 % (1,95 % AN-Anteil)
Mitglieder mit 3 Kindern = 2,90 % (1,70 % AN-Anteil)
Mitglieder mit 4 Kindern = 2,65 % (1,45 % AN-Anteil)
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern = 2,40 % (1,20 % AN-Anteil)

Der Arbeitgeberanteil in Sachsen beträgt jeweils 1,20 %.

Um die Entlastung für Eltern mit Kindern unter 25 Jahre berücksichtigen zu können, müssen im Lohn- und Gehaltsprogramm Daten hinterlegt werden. In der Regel sind dies Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder. Mit diesen Daten wird der anzusetzende Beitragssatz ermittelt.